

Health Care Studies

Prüfungsordnung

vom 23. Februar 2009

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2 bis 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335), die vom Hochschulsenat der Hamburger Fern-Hochschule am 23. Februar 2009 beschlossene Prüfungsordnung für den Bachelor of Science-Studiengang Health Care Studies in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad

II Allgemeine Prüfungsgrundsätze

- § 4 Art und Umfang von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen – Gesamtprädikat
- § 6 Ablegung der Prüfungen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende – Prüfungskommission
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

III Bachelor-Prüfung

- § 13 Allgemeine Regelungen
- § 14 Art und Umfang der Prüfung im Wahlpflichtbereich
- § 15 Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 16 Bachelor-Arbeit
- § 17 Bachelor-Prüfungszeugnis und Bachelor-Urkunde

IV Schlussbestimmungen

- § 18 Zusatzmodule
- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 21 Widerspruch
- § 22 Bekanntmachungen in Prüfungsangelegenheiten
- § 23 Inkrafttreten

Präambel

Die Hamburger Fern-Hochschule führt den ausbildungsintegrierenden und berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang Health Care Studies durch.

Der ausbildungsintegrierende Teil des Studiengangs wird als erster Studienabschnitt in Kooperation mit ausgewählten Schulen des Gesundheitswesens als staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtungen („Kooperationsschulen“) durchgeführt.

Hierbei handelt es sich ausschließlich um Ausbildungseinrichtungen, die nach

- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Ergotherapie (ErgThAPrV) vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931),
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Logopädie gemäß der LogAPrO vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892),
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263) laut Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686),
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Physiotherapie (PhysTh-APrV) vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)

bzw. der jeweils geltenden Fassung tätig sind.

Das Lehrangebot ist auf Grundlage des Hamburgischen Hochschulgesetzes gemäß den Anforderungen der Hamburger Fern-Hochschule zwischen den Kooperationspartnern inhaltlich aufeinander bezogen.

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für den grundständigen Studiengang Health Care Studies, der von der Hamburger Fern-Hochschule (HFH) in Fernstudienform durchgeführt wird. Die Prüfungsordnung gilt für den o. g. Studiengang als ausbildungsintegrierendes und berufsbegleitendes Teilzeit-Fernstudium.

§ 2 Zweck der Prüfungen

- (1) Mit den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten in den jeweiligen Modulen erworben haben, die erforderlich sind, um das Studienziel zu erreichen.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in den ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig in der Praxis anzuwenden.

§ 3 Akademischer Grad

Die HFH verleiht auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung im Studiengang Health Care Studies den akademischen Grad „Bachelor of Science“. Der akademische Grad kann auch in der abgekürzten Formulierung „B. Sc.“ geführt werden.

Detaillierte Auskunft über das zu Grunde liegende Studium erteilt das „Diploma Supplement“.

II Allgemeine Prüfungsgrundsätze

§ 4 Art und Umfang von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Leistungsnachweis in einem Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder/und einer Studienleistung erbracht. Prüfungsleistungen werden ausschließlich im Rahmen von Hochschulprüfungen erbracht. Studienleistungen werden entweder im Rahmen von Hochschulprüfungen oder im Rahmen von ausbildungsintegrierenden Prüfungen nach Vorgaben der Hochschule in den Kooperationsschulen erbracht.
- (2) Studienleistungen sind bewertete, jedoch nicht benotete Individualleistungen der Studierenden, die im Rahmen eines Prüfungsvorganges und einer in Absatz 4 geregelten Prüfungsart in einem Modul erbracht werden. Ihre Bewertung erfolgt gemäß § 5 Absatz 1.
- (3) Prüfungsleistungen sind bewertete und benotete Individualleistungen der Studierenden, die im Rahmen eines Prüfungsvorganges und einer in Absatz 4 geregelten Prüfungsart in einem Modul erbracht werden. Ihre Bewertung erfolgt differenziert gemäß § 5 Absatz 2.
- (4) Leistungsnachweise können durch folgende Arten von Einzelleistungen erbracht werden:
 1. *Klausurarbeit:*
Eine Klausurarbeit ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit von mindestens 60 Minuten, höchstens 180 Minuten Dauer.
 2. *Mündliche Prüfung:*
Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch. Es dauert mindestens 20 Minuten, höchstens 45 Minuten.
 3. *Hausarbeit:*
Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der die Studierenden den Nachweis führen, dass sie ein bestimmtes Thema unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden vertiefend darstellen können. Eine Hausarbeit darf eine Bearbeitungszeit von 2 Wochen nicht unterschreiten und von 8 Wochen nicht überschreiten.
 4. *Komplexe Übung:*
Eine komplexe Übung ist eine unter Anleitung des Lehrbeauftragten/Lehrenden in der Lehrveranstaltung eigenständig von den Studierenden auszuführende Bearbeitung einer Problemstellung, die durch eine schriftliche Arbeit (z. B. Protokoll, Bericht, Portfolio, Präsentation) ergänzt werden kann. Die Dauer der komplexen Übung soll mindestens 30 Minuten, höchstens 720 Minuten betragen.
- (5) Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden sind bei der Organisation der Prüfungen zu berücksichtigen.
- (6) Die Schutzbestimmungen und Fristen über den Mutterschutz sowie über die Elternzeit sind gemäß HmbHG entsprechend zu beachten. Entsprechende Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

- (7) In den folgenden Modulen ist der Leistungsnachweis durch jeweils eine Prüfungs- oder Studienleistung zu erbringen:

Nr. Leistungskennzeichen	Leistungsbezeichnung	Studien-/Prüfungsleistung	Leistungsart
1. Modul HC 01 1	Wissenschaftliches Arbeiten 1	Studienleistung	Komplexe Übung
2. Modul HC 01 2	Wissenschaftliches Arbeiten 2	Studienleistung	Komplexe Übung
3. Modul HC 02 (ET) HFH	Professionelle Verantwortlichkeit und gesellschaftlicher Rahmen der Ergotherapie	Studienleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
4. Modul HC 02 (ET) SdG	Professionelle Verantwortlichkeit und gesellschaftlicher Rahmen der Ergotherapie	Studienleistung	Komplexe Übung
5. Modul HC 02 (LP) HFH	Kommunikation als Gegenstand logopädischer Behandlungsprozesse	Studienleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
6. Modul HC 02 (LP) SdG	Kommunikation als Gegenstand logopädischer Behandlungsprozesse	Studienleistung	Komplexe Übung
7. Modul HC 02 (PF) HFH	Assessment von Pflegebedarfen	Studienleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
8. Modul HC 02 (PF) SdG	Assessment von Pflegebedarfen	Studienleistung	Hausarbeit
9. Modul HC 02 (PT) HFH	Einführung in das professionelle physiotherapeutische Handeln	Studienleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
10. Modul HC 02 (PT) SdG	Einführung in das professionelle physiotherapeutische Handeln	Studienleistung	Komplexe Übung
11. Modul HC 03	Aktion und Interaktion	Studienleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
12. Modul HC 04 (ET) HFH	Entscheidungen und Aktivitäten im Kontext des Therapie- und Klientenalltags	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
13. Modul HC 04 (ET) SdG	Entscheidungen und Aktivitäten im Kontext des Therapie- und Klientenalltags	Studienleistung	Komplexe Übung
14. Modul HC 04 (LP) HFH	Reflexion therapeutischer Denk- und Entscheidungsprozesse: ‚Scientific Reasoning‘	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
15. Modul HC 04 (LP) SdG	Reflexion therapeutischer Denk- und Entscheidungsprozesse: ‚Scientific Reasoning‘	Studienleistung	Komplexe Übung
16. Modul HC 04 (PF) HFH	Pflegediagnostik	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
17. Modul HC 04 (PF) SdG	Pflegediagnostik	Studienleistung	Komplexe Übung
18. Modul HC 04 (PT) HFH	Bewegungssystem und Bewegungskontrolle	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
19. Modul HC 04 (PT) SdG	Bewegungssystem und Bewegungskontrolle	Studienleistung	Komplexe Übung
20. Modul HC 05	Phänomene im Behandlungsprozess	Prüfungsleistung	Hausarbeit
21. Modul HC 06 (ET) HFH	Klientenorientierte Interaktion und Beratung als Thema der Ergotherapie	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
22. Modul HC 06 (ET) SdG	Klientenorientierte Interaktion und Beratung als Thema der Ergotherapie	Studienleistung	Komplexe Übung
23. Modul HC 06 (LP) HFH	Reflexion therapeutischer Denk- und Entscheidungsprozesse: ‚Interactive Reasoning‘	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
24. Modul HC 06 (LP) SdG	Reflexion therapeutischer Denk- und Entscheidungsprozesse: ‚Interactive Reasoning‘	Studienleistung	Komplexe Übung
25. Modul HC 06 (PF) HFH	Pflegeintervention und Pflegeoutcome	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
26. Modul HC 06 (PF) SdG	Pflegeintervention und Pflegeoutcome	Studienleistung	Komplexe Übung
27. Modul HC 06 (PT) HFH	Betreuungs- und Behandlungsprozess im physiotherapeutischen Handeln	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
28. Modul HC 06 (PT) SdG	Betreuungs- und Behandlungsprozess im physiotherapeutischen Handeln	Studienleistung	Hausarbeit
29. Modul HC 07	Gesundheitsbezogene Dienstleistungen	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
30. Modul HC 08 (ET) HFH	Lebensumwelten im Kontext der Ergotherapie	Studienleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
31. Modul HC 08 (ET) SdG	Lebensumwelten im Kontext der Ergotherapie	Studienleistung	Hausarbeit
32. Modul HC 08 (LP) HFH	Evidenzbasierte Therapie und Therapie-Evaluation	Studienleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
33. Modul HC 08 (LP) SdG	Evidenzbasierte Therapie und Therapie-Evaluation	Studienleistung	Hausarbeit
34. Modul HC 08 (PF) HFH	Bewältigung von Krisensituationen im Kontext chronischer Erkrankungen	Studienleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
35. Modul HC 08 (PF) SdG	Bewältigung von Krisensituationen im Kontext chronischer Erkrankungen	Studienleistung	Komplexe Übung
36. Modul HC 08 (PT) HFH	Berufsethos der Physiotherapie	Studienleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
37. Modul HC 08 (PT) SdG	Berufsethos der Physiotherapie	Studienleistung	Komplexe Übung
38. Modul HC 09	Case Management in der Integrierten Versorgung	Studienleistung	Klausurarbeit, 90 Min.

39. Modul HC 10 (ET)	Betätigung und Lebensqualität im Kontext der Ergotherapie	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
40. Modul HC 10 (LP)	Analyse und Systematik logopädischer Interventionsverfahren	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
41. Modul HC 10 (PF)	Entwicklung der Profession Pflege	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
42. Modul HC 10 (PT)	Das Bewegungssystem im Handlungsfeld der Physiotherapie	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
43. Modul HC 11 (ET)	Bezugswissenschaften und Ergotherapie	Studienleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
44. Modul HC 11 (LP)	Logopädisches Selbstverständnis im Wandel	Studienleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
45. Modul HC 11 (PF)	Theoretischer Bezugsrahmen der Pflege	Studienleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
46. Modul HC 11 (PT)	Kritisches Beurteilen im Rahmen der physiotherapeutischen Arbeit	Studienleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
47. Modul HC 12	Einführung in die Gesundheits- und Sozialforschung	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
48. Modul HC 13	Arbeit in Projekten	Studienleistung	Komplexe Übung
49. Modul HC 14	Hauptpraktikum	Studienleistung	Hausarbeit
50. Modul HC 15	Bewältigung von Krankheit und Stress	Studienleistung	Komplexe Übung
51. Modul HC 16	Zusammenarbeit im Gesundheitswesen	Studienleistung	Komplexe Übung
52. Modul HC 17	Wahlpflichtfach SSP I: Patientenedukation und Beratung	Prüfungsleistung	Hausarbeit
53. Modul HC 18	Wahlpflichtfach SSP II: Rehabilitationswissenschaften im Kontext der Arbeit	Prüfungsleistung	Hausarbeit
54. Modul HC 19	Wahlpflichtfach SSP III: Prävention und Intervention	Prüfungsleistung	Hausarbeit
55. Modul HC 20	Existenzgründung	Studienleistung	Komplexe Übung
56. Modul HC 21	Gesundheitssysteme und Versorgungskonzepte	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
57. Modul HC 22	Pfade der Qualitätssicherung und der Qualitätsverbesserung	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.

SdG = Schule des Gesundheitswesens, SSP = Studienschwerpunkt, ET = Ergotherapie, LP = Logopädie, PF = Gesundheits- und Krankenpflege, PT = Physiotherapie

- (8) Im Modul Hauptpraktikum ist der Leistungsnachweis durch eine Studienleistung/Einzelleistung zu erbringen.
- (9) In dem von den Studierenden auszuwählenden Modul des Wahlpflichtbereichs ist der Leistungsnachweis durch eine Prüfungsleistung / Einzelleistung in Form einer Hausarbeit (Dauer 8 Wochen) zu erbringen.
- (10) Das Studium wird mit der Bachelor-Arbeit abgeschlossen. In der Bachelor-Arbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus ihrem beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen. Das Thema der Bachelor-Arbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb eines Zeitraumes von 4 Monaten möglich ist.
- (11) Termine für Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend den Prüfungsplänen und den Hinweisen zum Studienablauf angeboten. Die Studierenden entscheiden durch ihre individuelle Studienplanung und Prüfungsanmeldung über die Wahrnehmung der Termine.

§ 5 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen – Gesamtprädikat

- (1) Studienleistungen werden unbenotet mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Für die differenzierte Bewertung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut
Die Note „sehr gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch die Klarheit der Darstellung besonders hervorragend sind.
 - 2 = gut
Die Note „gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.

3 = befriedigend

Die Note „befriedigend“ ist zu erteilen, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.

4 = ausreichend

Die Note „ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.

5 = nicht ausreichend

Die Note „nicht ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entsprechen.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Note eines Moduls entspricht der Bewertung der Prüfungsleistung oder wird bei mehreren Prüfungsleistungen je Modul aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die jeweiligen Prüfungsleistungen ermittelt. Die Note des Moduls lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, muss die Note jeder einzelnen Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten.

- (4) Das Gesamtprädikat einer bestandenen Bachelor-Prüfung wird aus dem gewichteten Durchschnitt der jeweiligen Modulnoten errechnet. Das Gesamtprädikat lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut bestanden,
über 1,5 bis 2,5	gut bestanden,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend bestanden,
über 3,5 bis 4,0	bestanden.

Zusätzlich zu der in Absatz 4 verwendeten Bewertung werden relative ECTS-Noten vergeben:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Die Errechnung einer ECTS-Bewertungsskala setzt eine ausreichend große Datenbasis (Kohorte) voraus. ECTS-Noten werden erst ab einer Kohortengröße von 100 Absolventinnen und Absolventen berechnet. Der Bezugszeitraum für eine Kohorte, d. h. die Anzahl der Absolventen-Jahrgänge, die bei der Berechnung des ECTS-Grades berücksichtigt werden, umfasst mindestens zwei, jedoch nicht mehr als fünf vorhergehende Jahrgänge. Bis zur Erreichung der hinreichenden Kohortengröße und des Mindestbezugszeitraums von zwei vorhergehenden Absolventen-Jahrgängen werden keine ECTS-Noten vergeben.

- (5) Der Notendurchschnitt wird als arithmetisches Mittel berechnet. Die Modulnote wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung festgelegt. Sie wird mit dieser einen Dezimalstelle bei der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten bzw. Gesamtprädikate zu Grunde gelegt.
- (6) Die Noten der Prüfungsleistungen werden den betreffenden Studierenden mitgeteilt.

§ 6 Ablegung der Prüfungen

- (1) Zu den Prüfungen im Studiengang Health Care Studies wird nach schriftlicher oder elektronischer Anmeldung zugelassen, wer die in der vorliegenden Prüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweist. Der Prüfungsanspruch gilt für die Dauer der Immatrikulation. Der Dekan oder die Dekanin kann nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen zulassen, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus familiären und sozialen Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegen steht.
- (2) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, oder die Bearbeitungszeit angemessen verlängern. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Das Ablegen von ausbildungsbezogenen Prüfungen wird an den staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtungen im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen gemäß Präambel ausbildungsintern geregelt.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen in den Studiengängen, die an der HFH angeboten werden, und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören als Mitglieder an:
 - je ein hauptberuflich Lehrender oder eine hauptberuflich Lehrende der Fachbereiche gemäß Statut der HFH,
 - je ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin der Fachbereiche,
 - je ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin der Fachbereiche.Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt im Regelfall ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertretung werden vom Senat auf Vorschlag der Fachbereichsräte aus dem Kreise der hauptberuflich Lehrenden bestellt. Die übrigen Mitglieder werden von dem/der Vorsitzenden auf Vorschlag der Fachbereichsräte bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Für die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen ist der Prüfungsausschuss gemäß HmbHG nicht zuständig.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung der Studierenden zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt u. a. die Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Beschlussfassung.

§ 8 Prüfende – Prüfungskommission

- (1) Zum Prüfer oder zur Prüferin kann bestellt werden, wer das Prüfungsmodul an der HFH lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Hauptberuflich an der Hochschule Lehrende können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes als Prüfende bestellt werden. Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff als Prüfende bestellt werden. Personen, die als Lehrende für einen für den Studiengang tätigen Kooperationspartner der Hamburger Fern-Hochschule tätig sind, können als Prüfende bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfer bzw. Prüferinnen werden vom zuständigen Dekan oder von der zuständigen Dekanin bestellt.
- (2) Der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin bestellt aus dem Kreise der bestellten Prüfer und Prüferinnen die Prüfenden für die Bachelor-Arbeit der Studierenden. Den Studierenden sind die Namen der Prüfenden rechtzeitig, nach Möglichkeit spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung oder dem jeweiligen Prüfungsabschnitt, bekannt zu geben. Alle Prüfenden, die an der Bewertung der Bachelor-Arbeit beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.
- (3) Die bestellten Prüfenden nehmen unter Beachtung der verfahrensrechtlichen Festlegungen der HFH die Prüfungen ab. Sie sind in ihrem fachlichen Urteil unabhängig.

§ 9 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sollen nach Möglichkeit mit mehreren Studierenden (Gruppenprüfung) durchgeführt werden.
- (2) Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen (Kollegialprüfung), können die Studierenden in den einzelnen Prüfungsmodulen von jedem Mitglied der Prüfungskommission geprüft werden. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin durchzuführen. Der Beisitzer bzw. die Beisitzerin wird gemäß § 8 Absatz 1 bestellt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfern bzw. Prüferinnen unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Mitglieder der HFH als Zuhörende zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen wollen, können vom Prüfungsausschuss als Zuhörende ausgeschlossen werden. Im Übrigen sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, zu bevorzugen. Die Zulassung als Zuhörende erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsnote an die Geprüften. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag von zu Prüfenden ausschließen, wenn diese dies wünschen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung schlechter als 4,0 benotet, kann sie gemäß Absatz 4 wiederholt werden.
- (3) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung mit dem Ziel, eine bereits mindestens „ausreichend“ lautende Beurteilung zu verbessern, ist ausgeschlossen. Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung gilt, dass deren Ergebnis durch das Ergebnis der Wiederholung ersetzt wird.
- (5) Die Wiederholung von ausbildungsbezogenen Studienleistungen wird an den staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtungen im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen gemäß Präambel ausbildungsintern geregelt.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße

- (1) Versäumen Studierende ohne triftigen Grund einen für sie bindenden Prüfungstermin, so erhalten sie die Note „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0). Dasselbe gilt, wenn Studierende eine schriftliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringen oder wenn sie von einer begonnenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktreten.
- (2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Prüfungsamt nachweisbar (zweckmäßig per Einschreiben) durch den Studierenden oder die Studierende schriftlich angezeigt werden. Im Falle des Rücktrittes von der Prüfung am Prüfungstag ist der Grund durch den Studierenden oder die Studierende über die Aufsicht führende Person beim Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen. Bei Krankheit des oder der Studierenden bzw. eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes oder eines bzw. einer pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der HFH benannten Arztes oder einer von der HFH benannten Ärztin verlangt werden. Wird der Grund vom Prüfungsamt anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Leistungsnachweise durch Täuschung zu beeinflussen, werden die betreffenden Leistungsnachweise mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches nach Satz 1 bzw. über die Anerkennung der Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumnis nach Absatz 2 trifft der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen nach bekannt werden des Vorkommnisses; die Studierenden haben das Recht, innerhalb von 3 Wochen nach dem Termin der betreffenden Prüfung schriftlich Stellung zu nehmen. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Leistungsnachweises ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (6) In schwerwiegenden Fällen der Täuschung (gemäß Absatz 3) und/oder der Störung des Prüfungsablaufes (gemäß Absatz 4) können die Studierenden von der Erbringung weiterer Leistungsnachweise ausgeschlossen werden. Dies schließt die Möglichkeit einer Exmatrikulation ausdrücklich mit ein. Näheres zu anderen möglichen Sanktionen regelt die HFH in einer gesonderten Ordnung. Von dem Prüfer bzw. der Prüferin oder der bzw. dem Aufsichtführenden ist ein Vermerk über das Vorkommnis anzufertigen, welcher dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zuzuleiten ist.
- (7) Die Organisation von ausbildungsbezogenen Studienleistungen wird an den staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtungen im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen gemäß Präambel ausbildungsintern geregelt.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Hochschulstudiengängen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit durch die HFH festgestellt wurde. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges Health Care Studies an der HFH im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Einschlägige praktische Studiensemester und/oder berufspraktische Tätigkeiten können angerechnet werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; in diesem Fall ist eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis vorzunehmen.
- (4) Prüfungsleistungen, die in der beruflichen Aus- und Fortbildung erworben wurden, können gemäß § 40 HmbHG auf Studien- und/oder Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der HFH im Wesentlichen entsprechen. Näheres regelt die Einstufungsprüfungsordnung.

III Bachelor-Prüfung

§ 13 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann vor Ablauf der Regelstudienzeit bei Nachweis der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen abgelegt werden.
- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus:
 - (a) der Übernahme der berufsqualifizierenden Abschlussprüfung gemäß der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung wie in der Präambel beschrieben,
 - (b) den Prüfungen in den berufsbezogenen Pflichtmodulen (Absatz 3),
 - (c) den Prüfungen in den berufsübergreifenden Pflichtmodulen (Absatz 4),
 - den Prüfungen im Wahlpflichtbereich (§ 14),
 - der Hausarbeit im Hauptpraktikum (Praktikumsordnung),
 - der Bachelor-Arbeit (§ 16).

Der Prüfungsplan für die Prüfungsteile (a), (b), und (c) wird in einer hochschulinternen Ordnung festgelegt.

- (3) Für die Bachelor-Prüfung sind in den nachstehend genannten berufsbezogenen Pflichtmodulen z. B. folgende Prüfungs- bzw. Studienleistungen je Berufsgruppe abzulegen:

Berufsbezogene Pflichtmodule der Berufsgruppe Ergotherapie			
Nr.	Leistungskennzeichen	Leistungsbezeichnung	Leistungsart
1.	Modul HC 02 (ET) HFH	Professionelle Verantwortlichkeit und gesellschaftlicher Rahmen der Ergotherapie	Studienleistung Hochschule
2.	Modul HC 02 (ET) SdG		Studienleistung Schule
3.	Modul HC 04 (ET) HFH	Entscheidungen und Aktivitäten im Kontext des Therapie- und Klientenalltags	Prüfungsleistung Hochschule
4.	Modul HC 04 (ET) SdG		Studienleistung Schule
5.	Modul HC 06 (ET) HFH	Klientenorientierte Interaktion und Beratung als Thema der Ergotherapie	Prüfungsleistung Hochschule
6.	Modul HC 06 (ET) SdG		Studienleistung Schule
7.	Modul HC 08 (ET) HFH	Lebensumwelten im Kontext der Ergotherapie	Studienleistung Hochschule
8.	Modul HC 08 (ET) SdG		Studienleistung Schule
9.	Modul HC 10 (ET)	Betätigung und Lebensqualität im Kontext der Ergotherapie	Prüfungsleistung
10.	Modul HC 11 (ET)	Bezugswissenschaften und Ergotherapie	Studienleistung

Berufsbezogene Pflichtmodule der Berufsgruppe Logopädie				
Nr.	Leistungskennzeichen	Leistungsbezeichnung	Studien-/Prüfungsleistung	Leistungsart
1.	Modul HC 02 (LP) HFH	Kommunikation als Gegenstand logopädischer Behandlungsprozesse	Studienleistung Hochschule	Klausurarbeit, 90 Min.
2.	Modul HC 02 (LP) SdG		Studienleistung Schule	Komplexe Übung
3.	Modul HC 04 (LP) HFH	Reflexion therapeutischer Denk- und Entscheidungsprozesse: ‚Scientific Reasoning‘	Prüfungsleistung Hochschule	Klausurarbeit, 90 Min.
4.	Modul HC 04 (LP) SdG		Studienleistung Schule	Komplexe Übung
5.	Modul HC 06 (LP) HFH	Reflexion therapeutischer Denk- und Entscheidungsprozesse: ‚Interactive Reasoning‘	Prüfungsleistung Hochschule	Klausurarbeit, 90 Min.
6.	Modul HC 06 (LP) SdG		Studienleistung Schule	Komplexe Übung
7.	Modul HC 08 (LP) HFH	Evidenzbasierte Therapie und Therapie-Evaluation	Studienleistung Hochschule	Klausurarbeit, 90 Min.
8.	Modul HC 08 (LP) SdG		Studienleistung Schule	Hausarbeit
9.	Modul HC 10 (LP)	Analyse und Systematik logopädischer Interventionsverfahren	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
10.	Modul HC 11 (LP)	Logopädisches Selbstverständnis im Wandel	Studienleistung	Klausurarbeit, 90 Min.

Berufsbezogene Pflichtmodule der Berufsgruppe Gesundheits- und Krankenpflege				
Nr.	Leistungskennzeichen	Leistungsbezeichnung	Studien-/Prüfungsleistung	Leistungsart
1.	Modul HC 02 (PF) HFH	Assessment von Pflegebedarfen	Studienleistung Hochschule	Klausurarbeit, 90 Min.
2.	Modul HC 02 (PF) SdG		Studienleistung Schule	Hausarbeit
3.	Modul HC 04 (PF) HFH	Pflegediagnostik	Prüfungsleistung Hochschule	Klausurarbeit, 90 Min.
4.	Modul HC 04 (PF) SdG		Studienleistung Schule	Komplexe Übung
5.	Modul HC 06 (PF) HFH	Pflegeintervention und Pflegeoutcome	Prüfungsleistung Hochschule	Klausurarbeit, 90 Min.
6.	Modul HC 06 (PF) SdG		Studienleistung Schule	Komplexe Übung
7.	Modul HC 08 (PF) HFH	Bewältigung von Krisensituationen im Kontext chronischer Erkrankungen	Studienleistung Hochschule	Klausurarbeit, 90 Min.
8.	Modul HC 08 (PF) SdG		Studienleistung Schule	Komplexe Übung
9.	Modul HC 10 (PF)	Entwicklung der Profession Pflege	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
10.	Modul HC 11 (PF)	Theoretischer Bezugsrahmen der Pflege	Studienleistung	Klausurarbeit, 90 Min.

Berufsbezogene Pflichtmodule der Berufsgruppe Physiotherapie				
Nr.	Leistungskennzeichen	Leistungsbezeichnung	Studien-/Prüfungsleistung	Leistungsart
1.	Modul HC 02 (PT) HFH	Einführung in das professionelle physiotherapeutische Handeln	Studienleistung Hochschule	Klausurarbeit, 90 Min.
2.	Modul HC 02 (PT) SdG		Studienleistung Schule	Komplexe Übung
3.	Modul HC 04 (PT) HFH	Bewegungssystem und Bewegungskontrolle	Prüfungsleistung Hochschule	Klausurarbeit, 90 Min.
4.	Modul HC 04 (PT) SdG		Studienleistung Schule	Komplexe Übung
5.	Modul HC 06 (PT) HFH	Betreuungs- und Behandlungsprozess im physiotherapeutischen Handeln	Prüfungsleistung Hochschule	Klausurarbeit, 90 Min.
6.	Modul HC 06 (PT) SdG		Studienleistung Schule	Hausarbeit
7.	Modul HC 08 (PT) HFH	Berufsethos der Physiotherapie	Studienleistung Hochschule	Klausurarbeit, 90 Min.
8.	Modul HC 08 (PT) SdG		Studienleistung Schule	Komplexe Übung
9.	Modul HC 10 (PT)	Das Bewegungssystem im Handlungsfeld der Physiotherapie	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
10.	Modul HC 11 (PT)	Kritisches Beurteilen im Rahmen der physiotherapeutischen Arbeit	Studienleistung	Klausurarbeit, 90 Min.

- (4) Für die Bachelor-Prüfung sind in den nachstehend genannten berufsübergreifenden Pflichtmodulen folgende Prüfungs- bzw. Studienleistungen abzulegen:

Berufsübergreifende Pflichtmodule				
Nr.	Leistungskennzeichen	Leistungsbezeichnung	Studien-/Prüfungsleistung	Leistungsart
1.	Modul HC 01 1	Wissenschaftliches Arbeiten 1	Studienleistung	Komplexe Übung
2.	Modul HC 01 2	Wissenschaftliches Arbeiten 2	Studienleistung	Komplexe Übung
3.	Modul HC 03	Aktion und Interaktion	Studienleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
4.	Modul HC 05	Phänomene im Behandlungsprozess	Prüfungsleistung	Hausarbeit*
5.	Modul HC 07	Gesundheitsbezogene Dienstleistungen	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
6.	Modul HC 09	Case Management in der Integrierten Versorgung	Studienleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
7.	Modul HC 12	Einführung in die Gesundheits- und Sozialforschung	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
8.	Modul HC 13	Arbeit in Projekten	Studienleistung	Komplexe Übung
9.	Modul HC 14	Hauptpraktikum	Studienleistung	Hausarbeit**
10.	Modul HC 15	Bewältigung von Krankheit und Stress	Studienleistung	Komplexe Übung
11.	Modul HC 16	Zusammenarbeit im Gesundheitswesen	Studienleistung	Komplexe Übung
12.	Modul HC 20	Existenzgründung	Studienleistung	Komplexe Übung
13.	Modul HC 21	Gesundheitssysteme und Versorgungskonzepte	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.
14.	Modul HC 22	Pfade der Qualitätssicherung und der Qualitätsverbesserung	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 90 Min.

*6 Wochen

**während des Hauptpraktikums zu verfassen

Von jedem/jeder Studierenden sind insgesamt 9 Prüfungsleistungen und 16 Studienleistungen studienbegleitend abzulegen. Der Prüfungsplan wird in einer hochschulinternen Ordnung festgelegt.

- (5) Die Modulnoten, die aus einer oder mehrerer Prüfungsleistungen bestehen, werden gemäß § 5 Absatz 3 gebildet.
- (6) Termine für Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 und 4 werden entsprechend dem Prüfungs- und Ablaufplan angeboten. Die Studierenden entscheiden durch ihre individuelle Studienplanung und Prüfungsanmeldung über die Wahrnehmung der Prüfungstermine. Die Termine für Studien- und Prüfungsleistungen von ausbildungsbezogenen Studienleistungen werden ausbildungsintern festgelegt.
- (7) Können Studierende das Studium an der HFH nicht erfolgreich abschließen, wird ihnen auf ihren Antrag hin vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungsnachweise und deren Noten sowie über die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums noch fehlenden Leistungsnachweise ausgestellt.

§ 14 Art und Umfang der Prüfung im Wahlpflichtbereich

- (1) Im Wahlpflichtbereich (Studienschwerpunkt) der Bachelor-Prüfung haben die Studierenden eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit zu erbringen. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt 8 Wochen.

Zur Auswahl stehen u. a. die folgenden Module, von denen eines zu wählen ist:

- 1. Patientenedukation und Beratung
- 2. Rehabilitation in der Anwendung
- 3. Prävention und Intervention

- (2) Die Modulprüfung im Wahlpflichtbereich ist in erster Linie eine Verständnisprüfung, die sich nicht isoliert auf einzelne Sachgebiete bezieht. Die Studierenden sollen nicht nur Einzelwissen reproduzieren, sondern nachweisen, dass sie die fachlichen Zusammenhänge zu erfassen verstehen, einen Überblick über die Themengebiete des Moduls erworben haben und die Fähigkeit besitzen, aus dem Bereich der entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfelder Probleme darzustellen sowie auf dem Wege der Verknüpfung von Wissen und wissenschaftlichen Methoden Lösungen zu entwickeln, und dass sie zur Erbringung von Transferleistungen befähigt sind.
- (3) Die Note für die festgelegte Prüfungsleistung ist gemäß § 5 Absatz 2 zu bilden.
- (4) Termine für Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 werden entsprechend dem Prüfungs- und Ablaufplan angeboten. Die Studierenden entscheiden durch ihre individuelle Studienplanung und Prüfungsanmeldung über die Wahrnehmung der Prüfungstermine.

§ 15 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit ist grundsätzlich zugelassen, wer
 1. an der Hamburger Fern-Hochschule im Studiengang Health Care Studies immatrikuliert ist,
 2. den ersten Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen hat,
 3. den berufspraktischen Teil des Hauptpraktikums sowie die Hausarbeit in Form eines Praktikumsberichtes erfolgreich abgeschlossen hat und
 4. verbindlich das Modul des Wahlpflichtbereiches (Studienschwerpunkt) gewählt hat.
- (2) Eine Nichtzulassung trotz Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 ist zu begründen.
- (3) Die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit erfolgt gemäß hochschulinterner Festlegungen. Nach Eingang der Anmeldung wird durch das Prüfungsamt geprüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.
- (4) Sind die Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit nach Absatz 1 erfüllt, wird das Verfahren zur Genehmigung des Themas der Bachelor-Arbeit durch das Prüfungsamt eröffnet. Das Genehmigungsverfahren wird durch Entscheid des zuständigen Fachbereichs auf der Grundlage der vom Studierenden eingereichten Unterlagen zur Themenvereinbarung abgeschlossen.

§ 16 Bachelor-Arbeit

- (1) Mit der Bachelor-Arbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.

Die Bachelor-Arbeit ist eine theoretische Untersuchung oder eine empirische Arbeit in schriftlicher Form.

- (2) Die Bachelor-Arbeit wird von den nach § 8 Absatz 2 bestellten Prüfern bzw. Prüferinnen betreut.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit sollte zur Erfüllung der in Absatz 1 formulierten Zielsetzung aus dem Berufsfeld der Studierenden abgeleitet werden, um die Bearbeitung berufsbegleitend – einen hohen Anwendungsbezug anstrebend – realisieren zu können.
- (4) Themen für Bachelor-Arbeiten – vor allem interdisziplinäre und komplexe Problemstellungen aus der Praxis – können in Abhängigkeit vom Bearbeitungsumfang als Gruppenarbeit für bis zu drei Studierende vergeben werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden abgegrenzt und individuell bewertbar sein.
- (5) Die Studierenden haben der HFH rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit und die Namen der Betreuenden gemäß Absatz 2 zur Genehmigung vorzuschlagen, frühestens jedoch mit der verbindlichen Anmeldung zum Wahlpflichtbereich. Sind Studierende nicht in der Lage, ein geeignetes Thema für die Bachelor-Arbeit vorzuschlagen, haben sie einen Antrag an den zuständigen Fachbereich auf Zuweisung eines Themas zu stellen. Entsprechende Themen können von jedem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers der HFH gemäß § 8 Absatz 1 angeboten werden.
- (6) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird durch den Dekan oder die Dekanin des zuständigen Fachbereiches bestätigt.

- (7) Das Thema der Bachelor-Arbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten möglich ist.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der vereinbarten Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des bzw. der Studierenden oder des Betreuers bzw. der Betreuerin die Bearbeitungszeit um maximal zwei Monate verlängert werden; die Entscheidung trifft der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin nach Rücksprache mit den Betreuenden.

- (8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß und entsprechend den Festlegungen der HFH einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert und werden die vorgetragenen Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ beurteilt.

- (9) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

- (10) Die Bachelor-Arbeit wird von dem betreuenden Prüfer bzw. der betreuenden Prüferin als Erstgutachter/in und von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin als Zweitgutachter/in bewertet. Die Prüfer werden gemäß § 8 bestellt. Auf Antrag eines oder einer der die Bachelor-Arbeit bewertenden Prüfenden – sofern diese meinen, die Bachelor-Arbeit sonst nicht abschließend oder sicher beurteilen zu können – findet vor der Festsetzung der Note zur endgültigen Bewertung ein ergänzendes Kolloquium über die Bachelor-Arbeit statt. In diesem Fall bezieht jeder Prüfer und jede Prüferin das Ergebnis des Kolloquiums in seine bzw. ihre Bewertung der Bachelor-Arbeit ein. Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel des Zahlenwertes der Bewertungen beider Prüfenden gemäß § 5 Absatz 3.

- (11) Wird in besonderen Fällen ein weiteres Gutachten nötig, beantragt der zuständige Dekan bzw. die zuständige Dekanin beim Prüfungsausschuss die Zulassung eines Drittgutachters oder einer Drittgutachterin. Der Antrag des Dekans oder der Dekanin ist zu begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag des Dekans bzw. der Dekanin. Der Präsident bzw. die Präsidentin ist über den Entscheid zu informieren. Die Note des Drittgutachtens geht in die Mittelwertbildung der Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit gemäß Absatz 10 gleichrangig ein.

Beurteilt ein Gutachter bzw. eine Gutachterin die Bachelor-Arbeit als „nicht ausreichend“, der bzw. die Andere aber als „ausreichend“ oder besser, so legt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem zuständigen Dekan bzw. mit der zuständigen Dekanin die Arbeit einem Drittgutachter bzw. einer Drittgutachterin zur schriftlichen Beurteilung vor. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mindestens mit „ausreichend“, so wird die Note der Bachelor-Arbeit als arithmetisches Mittel der drei Bewertungen, jedoch nicht schlechter als 4,0 festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

- (12) Lautet die Beurteilung der Bachelor-Arbeit – gebildet aus den Noten der Gutachten – nicht mindestens „ausreichend“, ist die Bachelor-Arbeit insgesamt nicht bestanden. Die Bachelor-Arbeit muss mit neuem Thema – gegebenenfalls unter Wechsel des betreuenden Prüfers bzw. der betreuenden Prüferin – unverzüglich wiederholt werden. Führt auch die Wiederholung der Bachelor-Arbeit nicht mindestens zur Beurteilung „ausreichend“, so ist in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung möglich; wird auch die zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit nicht mindestens mit der Beurteilung „ausreichend“ abgeschlossen, so ist die Bachelor-Arbeit im Studiengang Health Care Studies an der HFH endgültig nicht bestanden. Das Prüfungsamt erteilt den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (13) Ist bei Gruppenarbeiten eine individuelle Leistung mit „nicht ausreichend“ benotet, so ist für den betreffenden Studierenden die Bachelor-Arbeit nicht bestanden.
- (14) Bei Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist eine Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn bei der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der vorstehenden Absätze.

Ist die Bachelor-Arbeit nicht oder endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag des oder der Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelor-Abschlussprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelor-Arbeit nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.

§ 17 Bachelor-Prüfungszeugnis und Bachelor-Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist innerhalb von 10 Wochen nach Feststellung der letzten Teilnote der Bachelor-Prüfung ein Bachelor-Prüfungszeugnis mit dem Datum der Feststellung der letzten Teilnote der Bachelor-Prüfung auszustellen. Das Bachelor-Prüfungszeugnis enthält die Modulnoten nach § 13 und § 14 sowie das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit gemäß § 16 nebst dem Gesamtprädikat der Bachelor-Prüfung.

Das Bachelor-Prüfungszeugnis ist von dem Präsidenten bzw. von der Präsidentin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

- (2) Das Gesamtprädikat der Bachelor-Prüfung wird als gewichtetes Mittel (Zahlenwert Z) aus
- dem Mittelwert der Prüfungsnoten in den Pflichtmodulen gemäß § 13 (Zahlenwert Z_1),
 - der Prüfungsnote der Hausarbeit im Wahlpflichtbereich gemäß § 14 (Zahlenwert Z_2) und
 - der Note für die Bachelor-Arbeit gemäß § 16 (Zahlenwert Z_3)

nach der Formel $Z = 0,6 Z_1 + 0,1 Z_2 + 0,3 Z_3$

berechnet.

Die dem Gesamtprädikat zu Grunde liegende Note wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung festgelegt. Das Gesamtprädikat ist gemäß § 5 Absatz 4 zu bilden.

- (3) Bei überragenden Leistungen kann der Präsident oder die Präsidentin auf Vorschlag des zuständigen Dekans oder der zuständigen Dekanin anstelle des Prädikates „sehr gut bestanden“ die Erteilung des Gesamtprädikates „mit Auszeichnung bestanden“ beschließen.

Die Gründe eines solchen Beschlusses sind schriftlich festzuhalten.

- (4) Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung ist eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Bachelor-Prüfungszeugnisses gemäß Absatz 1 auszustellen. Sie wird von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin unterzeichnet und mit dem Siegel der HFH versehen.

- (5) Mit dem Bachelor-Prüfungszeugnis und der Bachelor-Urkunde wird ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgestellt.

IV Schlussbestimmungen

§ 18 Zusatzmodule

- (1) Studierende können weitere Module aus dem Studienangebot der HFH belegen.
- (2) Bei Belegung eines Zusatzmoduls und Bestehen der laut Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen wird ein Hochschulzertifikat ausgestellt. Werden Zusatzmodule ohne Prüfung belegt, wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, wenn nachweislich mindestens 2/3 der Präsenzveranstaltungen besucht wurden.

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung oder bei dem Erwerb von Studienleistungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt und durch den Prüfungsausschuss bestätigt, können nachträglich die betreffende Prüfungs- und Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigt und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffenden Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, ist nach Hamburgischem Verwaltungsverfahrensgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zu verfahren.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie gegebenenfalls die Bachelor-Urkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Die Einsicht in alle in Klausurform erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen wird auf schriftlichen Antrag der Studierenden gewährt. Der Antrag ist innerhalb von sechs Kalenderwochen nach Bekanntgabe der Bewertung/Benotung zu stellen.
- (2) Die Einsichtnahme der Studierenden in die Bewertung bzw. Begutachtung von Hausarbeiten und Bachelor-Arbeiten erfolgt durch Übersendung von Kopien der Gutachten. Ein gesonderter Antrag der Studierenden ist nicht erforderlich.

§ 21 Widerspruch

- (1) Es besteht das Recht auf Widerspruch in Prüfungsangelegenheiten.
- (2) Der Widerspruch des Studierenden ist schriftlich und substantiiert zu begründen und – für jede Studien- und Prüfungsleistung gesondert – nachweisbar (zweckmäßig per Einschreiben) dem Widerspruchsausschuss der HFH innerhalb von 12 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung/Benotung mitzuteilen. Die Frist für den Widerspruch gegen die Benotung der Bachelor-Arbeit beträgt 4 Wochen nach Zustellung der Gutachten.
- (3) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Widerspruchsausschuss der Hochschule. Ihm gehören an:
 1. ein durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin bestimmtes Mitglied der Hochschule möglichst mit der Befähigung zum Richteramt,
 2. je ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen und der Studierenden.Die Mitglieder nach Satz 2 Ziffer 2 werden vom Senat auf Vorschlag ihrer Gruppe für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Prüfungsausschuss angehören.
- (4) Das nach Absatz 3 Ziffer 1 bestimmte Mitglied ist der oder die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses. Er oder sie kann selbstständig entscheiden, wenn der Sachverhalt ohne Mühe zu ermitteln ist oder es sich um einfache oder – in gleichgelagerten Fällen – um schon entschiedene Rechtsprobleme handelt. Eine Entscheidung des Widerspruches im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn keines der übrigen Mitglieder widerspricht.
- (5) Der Widerspruchsausschuss kann die Beteiligten am Prüfungsgeschehen anhören. Hält der Widerspruchsausschuss einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für begründet, ordnet er an, dass schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten sind und/oder andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuss kann anordnen, dass andere Prüfende bestellt werden.

§ 22 Bekanntmachungen in Prüfungsangelegenheiten

- (1) Die HFH gibt jeweils in der zweiten Hälfte des Semesters für das Folgesemester einen verbindlichen Termin- und Prüfungsplan heraus, der jedem bzw. jeder eingeschriebenen Studierenden des Studienganges Health Care Studies übersandt wird.
- (2) Die Prüfungsordnung und ihre Änderungen werden den eingeschriebenen Studierenden des Studienganges Health Care Studies übersandt und im WebCampus der HFH bekannt gegeben.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2009 in Kraft.